



universität  
wien

# Exposé zur DISSERTATION

Arbeitstitel der Dissertation

„Informationspflichten in der Aktiengesellschaft“

Verfasser

Mag. Florian Alexander Hutzl

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr.iur.)

Wien, im Oktober 2017

Matrikelnummer:

0814165

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101 – Doktoratstudium der Rechtswissenschaften

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Unternehmensrecht

Betreuer:

Univ.- Prov. Dr. Friedrich Ruffler, LL.M.

## 1. Themeneinführung

Gemäß § 1 AktG ist die AG eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch unvollständig, da sie unter anderem auch die besondere Organstruktur dieser Gesellschaftsform außer Acht lässt.<sup>1</sup> Die Funktionen der einzelnen Organe der AG sind strikt gesetzlich festgelegt und streng voneinander abgegrenzt. Jedes Organ ist in seinem Aufgabenbereich weitgehend selbständig. Dennoch bestehen zwischen den Organen zahlreiche wechselseitige Abhängigkeiten, die eine stetige Zusammenarbeit der Organe und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen diesen erforderlich machen.<sup>2</sup> Obwohl das Aktiengesetz zahlreiche Regelungen hinsichtlich des Informationsaustauschs zwischen den Organen enthält,<sup>3</sup> sind viele Detailfragen unbeantwortet. Dies gilt sowohl für den Informationsaustausch zwischen den Organen als auch für den Informationsaustausch der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder untereinander. Aus der Sicht des Vorstands ist darüber hinaus der Informationsaustausch mit den einzelnen Unternehmensebenen beachtlich. Fraglich ist in allen diesen Konstellationen beispielsweise, wann eine bestimmte Information verlangt werden kann. Unklar ist ferner, wann der zur Information verpflichtete Informationsschuldner die Auskunft allenfalls aus Gründen der Verschwiegenheit gegenüber dem Informationsgläubiger verweigern muss. Darüber hinaus bestehen zahlreiche formellrechtliche Fragen betreffend die Informationspflichten in der AG.

## 2. Forschungsfragen

### 2.1. Informationsfluss zwischen Vorstand und Unternehmen

Für den Vorstand ist Information nicht Selbstzweck, sondern unverzichtbarer Bestandteil ordnungsgemäßer und erfolgreicher Leitung.<sup>4</sup> Dies ergibt sich einerseits aus der Leitungspflicht des

---

<sup>1</sup> Gall in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> (2012) § 1 Rz 1; *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> (2010) § 1 AktG Rz 2.

<sup>2</sup> Vgl *Kastner/Doralt/Nowotny*, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> (1990), 216; *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 3/239; *Nowotny/Fida*, Kapitalgesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Übernahmerecht (2013) Rz 2/86; *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht (2013), 318f.

<sup>3</sup> In Frage kommen uA die §§ 70, 81, 84, 95 Abs 2, 96, 108, 118 und § 130 AktG.

<sup>4</sup> *Kalss*, Das Informationsregime im Vorstand, in *Kalss/Schörghofer/Frotz*, Handbuch für den Vorstand (2017) Rz 1.

§ 70 AktG und andererseits aus den Anforderungen an einen sorgfältigen Geschäftsleiter gemäß § 84 AktG.<sup>5</sup> Seine Aufgabe, die Gesellschaft zu leiten, kann der Vorstand nur erfüllen, wenn er ständig über alle wesentlichen Vorgänge im Unternehmen der Gesellschaft informiert ist. Betreffend den Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hat der Vorstand sicherzustellen, dass seine Aufträge in den darunterliegenden Unternehmensebenen auch umgesetzt werden. Die Notwendigkeit, einen organisierten Informationsfluss zwischen dem Vorstand und dem Unternehmen herzustellen, wird durch § 82 AktG weiter unterstrichen, gemäß welchem der Vorstand ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen zu führen und ein internes Kontrollsystem einzurichten hat.<sup>6</sup> Wie der Informationsfluss zwischen dem Vorstand und den einzelnen Unternehmensebenen genau zu organisieren ist, ist allerdings gesetzlich nicht geregelt und daher fraglich.

## **2.2. Informationsaustausch im Vorstand**

Innerhalb des Vorstands ist vor allem die effiziente Verteilung der aus dem Unternehmen erhaltenen Informationen unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern relevant. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht und es aufgrund einer Ressortverteilung im Vorstand zu einer starken Dezentralisierung des Wissens kommt.<sup>7</sup> Auch für den Informationsfluss innerhalb des Vorstands gibt es allerdings nahezu keine gesetzlichen Vorgaben.<sup>8</sup> In welcher Form die Willensbildung im Vorstand erfolgt, kann dieser beispielsweise selbst festlegen.<sup>9</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang unter anderem, zu welchem Zeitpunkt eine Information den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Unklar ist ebenso, ob die Zurückhaltung von Informationen gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern unter Umständen gerechtfertigt sein kann.<sup>10</sup> Fraglich ist ferner, wann eine Information inhaltlich ausreichend ist. Einerseits müssen die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils optimal über die anderen Ressorts informiert werden.<sup>11</sup> Andererseits sollen diese nicht mit unwesentlichen Informationen überschwemmt werden. Unklar ist auch, wann eine Information schriftlich zu erfolgen hat oder

---

<sup>5</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 17.

<sup>6</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 82 Rz 4.

<sup>7</sup> Kalls in *MünchKomm AktG II*<sup>4</sup> (2014) § 77 Rz 78.

<sup>8</sup> Kalls in *Kalss/Schörghofer/Frotz*, Handbuch Rz 14.

<sup>9</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 22.

<sup>10</sup> Kalls in *Kalss/Schörghofer/Frotz*, Handbuch Rz 51.

<sup>11</sup> Kalls in *MünchKomm AktG II*<sup>4</sup> § 90 Rz 67.

gegebenenfalls mündlich erteilt werden kann.<sup>12</sup> Betreffend Veränderungen im Vorstand ist fraglich, ob neue Vorstandsmitglieder Einsicht in alte Vorstandsprotokolle ihrer Vorgänger verlangen können. Bei ausscheidenden Vorständen ist unklar, ob diesen nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft unter Umständen Einsichtsrechte zustehen und ob diese Abschriften der Vorstandsprotokolle von der Gesellschaft verlangen können.<sup>13</sup>

### **2.3. Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat sowohl periodisch (Jahresbericht, Quartalsberichte) als auch anlassbezogen (Sonder- und Anforderungsberichte) Bericht zu erstatten.<sup>14</sup> Für sämtliche vom Vorstand zu erstattenden Berichte gilt der Grundsatz der gewissenhaften und getreuen Rechenschaft.<sup>15</sup> Die Berichte müssen sowohl inhaltlich richtig als auch vollständig sein. Die gesetzlichen Informationspflichten sollen die Kontrolle des Vorstandes durch den Aufsichtsrat ermöglichen.<sup>16</sup> Seine Funktion als Kontrollorgan kann der Aufsichtsrat nur erfüllen, wenn er über sämtliche Geschäftsvorgänge ausreichend informiert ist.

#### **2.3.1. Inhalt des Jahresberichts und der Quartalsberichte**

Im Jahresbericht hat der Vorstand über grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. Im Quartalsbericht hat der Vorstand regelmäßig, jedoch zumindest vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung zu berichten.<sup>17</sup> Die Quartalsberichte sollen somit einen Soll-Ist-Vergleich des zukunftsbezogenen Jahresberichts mit den im jeweiligen Quartal erreichten Zielen ermöglichen.<sup>18</sup>

---

<sup>12</sup> Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 70 Rz 22.

<sup>13</sup> Vgl. Simonishvili/Pendl, Das Recht des Aufsichtsratsmitglieds auf Aufsichtsratsprotokolle, GES 2014, 109 (109).

<sup>14</sup> Vgl. Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 95 Rz 40.

<sup>15</sup> Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG II<sup>5</sup> § 84 AktG Rz 12.

<sup>16</sup> Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 81 Rz 2.

<sup>17</sup> Vgl. § 81 AktG.

<sup>18</sup> Zollner, Aufsichts- und Handlungsinstrumente des Aufsichtsrats, in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) § 22 Rz 23.

### **2.3.2. Adressat und Form der Jahres- und Quartalsberichte**

Informationsgläubiger der periodischen Berichte ist der Gesamtaufsichtsrat.<sup>19</sup> Eine Möglichkeit, in Sonderfällen nur dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht zu erstatten, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Ob dies aus Gründen der Geheimhaltung in Ausnahmefällen zulässig sein kann, ist fraglich.<sup>20</sup> Hinsichtlich der Form der periodischen Berichte ist unter anderem unklar, inwieweit der Vorstand aus Gründen der Geheimhaltung von einer schriftlichen Berichterstattung – die grundsätzlich den Regelfall darstellt – absehen und nur mündlich Bericht erstatten kann.<sup>21</sup>

### **2.3.3. Sonder-, Vorlage- und Anforderungsberichte**

Die anlassbezogenen Berichtspflichten unterscheiden sich von den periodischen Berichtspflichten dadurch, dass der Vorstand diese nur bei Vorliegen konkreter Umstände zu erstatten hat. Als anlassfallbezogene Berichte gelten zunächst die Sonderberichte im Sinne des § 81 Abs 1 AktG. Bei diesen Berichten wird zwischen Berichten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, und Berichten, die bloß aus wichtigem Anlass zu erstatten sind, sich jedoch nicht auf die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft auswirken, unterschieden. Wann ein Umstand vorliegt, der für die Liquidität oder Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, ist jedoch fraglich.<sup>22</sup>

Neben den Sonderberichten zählen auch die Vorlageberichte zu den anlassbezogenen Berichten. Bei diesen Berichten geht es darum, dass der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats zu einer Maßnahme einholen möchte;<sup>23</sup> dies setzt eine entsprechende Information des Aufsichtsrats in Form eines Vorlageberichts voraus. Anforderungsberichte haben jeweils auf Anforderung des Aufsichtsrats zu erfolgen, wenn dieser über Angelegenheiten der Gesellschaft Informationen benötigt, um seine Aufsichtspflicht erfüllen zu können.<sup>24</sup> Fraglich ist in diesem Zusammenhang beispielsweise, ob einzelne Vorstandsmitglieder uU anlassfallbezogen zur Sonderberichterstat-

---

<sup>19</sup> Strasser in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 84 AktG Rz 3.

<sup>20</sup> Zollner in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup> Rz 21.

<sup>21</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 81 Rz 9.

<sup>22</sup> Nowotny in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 81 Rz 7.

<sup>23</sup> Vgl § 95 Abs 5 AktG.

<sup>24</sup> Vgl § 95 Abs 2 AktG.

tung an den Aufsichtsrat verpflichtet sind, wenn sich der (Gesamt-)Vorstand gegen die Stimme eines oder mehrerer Vorstände entscheidet, keinen Bericht zu erstatten.<sup>25</sup>

#### **2.3.4. Adressat und Form der Sonder-, Vorlage- und Anforderungsberichte**

Liegen konkrete Umstände vor, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von Bedeutung sind, muss grundsätzlich der gesamte Aufsichtsrat informiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist ein Sonderbericht an den Aufsichtsratsvorsitzenden ausreichend.<sup>26</sup> Fraglich ist, ob bei konkreten Umständen, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft relevant sind, ein Sonderbericht an den Aufsichtsratsvorsitzenden aus Gründen der Geheimhaltung zulässig ist.

Hinsichtlich der Form der Sonderberichte ist unklar, ob der Vorstand aus Gründen der Geheimhaltung von der schriftlichen Berichterstattung, die grundsätzlich bei diesen den Regelfall darstellt,<sup>27</sup> abweichen und nur mündlich berichten kann. Die Fragen betreffend den Adressaten und die Form der Berichte stellen sich auch bei den Vorlageberichten sowie bei den Anforderungsberichten, da das Aktiengesetz auch zu diesen keine näheren Vorgaben enthält.<sup>28</sup>

#### **2.3.5. Zeitpunkt der Berichterstattung**

Bei sämtlichen anlassfallbezogenen Berichtspflichten stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt bzw wann die Berichterstattung spätestens zu erfolgen hat.

### **2.4. Informationsaustausch im Aufsichtsrat**

Wird aus Gründen der Vertraulichkeit in bestimmten Konstellationen nur der Aufsichtsratsvorsitzende informiert, wirft dies diverse Fragen im Zusammenhang mit der Informationsweitergabe innerhalb des Aufsichtsrats auf. Insbesondere bei heterogenen und konfliktträchtigen Aufsichtsratsgremien besteht die Gefahr, dass Informationen von einzelnen Mitgliedern in unzulässiger Weise weitergegeben werden. Wird in bestimmten Konstellationen nur der Aufsichtsratsvorsitzende informiert, kommt diesem die Rolle eines Informationsvermittlers zwischen dem Vorstand und dem Gesamtaufichtsrat zu. Inwieweit der Aufsichtsratsvorsitzende Informationen innerhalb

---

<sup>25</sup> *Zollner in Kalss/Kunz, Handbuch<sup>2</sup> Rz 35.*

<sup>26</sup> *Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG II<sup>5</sup> § 84 AktG Rz 3.*

<sup>27</sup> *Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG II<sup>5</sup> § 84 AktG Rz 9.*

<sup>28</sup> *Zollner in Kalss/Kunz, Handbuch<sup>2</sup> Rz 44.*

des Aufsichtsratsgremiums weitergibt und auf welche Art und Weise dies geschieht (ob schriftlich oder gar nur mündlich), liegt in dessen pflichtgebundenen Ermessen.<sup>29</sup> Bei der Entscheidung, ob Informationen innerhalb des Aufsichtsratsgremiums weitergegeben werden, hat der Aufsichtsratsvorsitzende etwaige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen daher auch betreffend die Geheimhaltung und Informationsweitergabe innerhalb des Aufsichtsratsgremiums die gleichen Fragen, wie zuvor für den Vorstand.

## **2.5. Verhältnis zwischen Vorstand und Hauptversammlung**

Damit die Aktionäre die ihnen zustehenden Rechte ausüben können, müssen diese rechtzeitig und verständlich über bestimmte Vorgänge und innergeschäftliche Verhältnisse informiert werden. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang insbesondere die gemäß § 108 AktG vom Vorstand im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung bereitzustellenden Unterlagen.<sup>30</sup> Zweck der Informations-, Berichts- und Auskunftspflichten des Vorstands ist es, den Aktionären einen hinreichenden Informationsstand als Entscheidungsgrundlage zu verschaffen.<sup>31</sup> Der Inhalt der vom Vorstand im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung offenzulegenden Informationen und Berichte kann von jedem Aktionär durch Ausübung seines Auskunftsrechts gemäß § 118 AktG in der Hauptversammlung hinterfragt werden. Das Auskunftsrecht des Aktionärs ergänzt die allgemeinen Publizitätsvorschriften,<sup>32</sup> es begründet jedoch kein uneingeschränktes Recht auf Rechenschaft und Information.<sup>33</sup> Die Frage der Reichweite dieses individuellen Auskunftsrechts des Aktionärs sowie die Frage, wann der Vorstand eine von einem Aktionär verlangte Auskunft verweigern kann oder gar muss, ist ebenso unklar.<sup>34</sup> Zusätzlich zum Auskunftsrecht können die Aktionäre in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 130 AktG die Bestellung eines Sonderprüfers beschließen.<sup>35</sup> Zweck der Sonderprüfung ist es, bestimmte Vorgänge in der AG einer externen Prüfung durch Sachverständige zu unterziehen und allfällige

---

<sup>29</sup> *Zollner in Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup> Rz 37.

<sup>30</sup> Zum Inhalt des Jahresberichts siehe Punkt 2.3.1.

<sup>31</sup> *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 3/145.

<sup>32</sup> *Nowotny in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 118 Rz 19.

<sup>33</sup> *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> § 118 AktG Rz 6.

<sup>34</sup> Vgl *Rieder*, Verschwiegenheitspflichten der Organmitglieder vs Auskunftspflichten bei der Due Diligence, in *Althuber/Schopper*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence (2015) 357ff; *Kalls in Kalss/Schörghofer/Frotz*, Handbuch Rz 61f.

<sup>35</sup> *Schmidt-Pachinger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 130 Rz 15.

Pflichtwidrigkeiten aufzudecken. Obwohl es sich bei dem Recht, eine Sonderprüfung zu verlangen, um ein weiteres Informations- und Kontrollinstrument der Hauptversammlung handelt,<sup>36</sup> ist die genaue Reichweite dieses Informations- und Auskunftsrechts jedoch fraglich.

## **2.6. Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung**

Gemäß § 96 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung jährlich über die Überprüfung der Rechnungslegung des Vorstands und über die allgemeine Überwachung der Vorstandarbeit Auskunft zu geben.<sup>37</sup> Die Aktionäre haben das Recht, dem Aufsichtsrat in der Hauptversammlung zum Inhalt des Berichts Fragen zu stellen. Der Aufsichtsrat ist dazu verpflichtet, diese Fragen zu beantworten und den Bericht gegebenenfalls zu erläutern.<sup>38</sup> Fragen, die nicht den Inhalt des Aufsichtsratsberichts gemäß § 96 AktG betreffen, hat der Vorstand aufgrund seiner Auskunftspflicht gemäß § 118 AktG zu beantworten.<sup>39</sup> Betreffend das individuelle Auskunftsrecht des Aktionärs gegenüber dem Aufsichtsrat bestehen daher grundsätzlich dieselben Fragen wie beim Vorstand.<sup>40</sup>

Aus der Perspektive der einzelnen Kapitalvertreter im Aufsichtsrat ist zudem fraglich, ob diese unter Umständen dazu verpflichtet sind, "ihren" Gesellschafter über bestimmte Umstände, von denen sie Kenntnis erlangen, zu informieren bzw ob ein Gesellschafter von "seinem" Aufsichtsrat bestimmte Informationen verlangen kann.<sup>41</sup>

## **3. Ziel der Arbeit**

Ziel der Arbeit ist es, das System des Informationsflusses zwischen dem Unternehmen und dem Vorstand, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, dem Vorstand und der Hauptversammlung sowie dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung im österreichischen Aktienrecht näher zu untersuchen. Betreffend den Vorstand und den Aufsichtsrat soll auch der Informationsfluss innerhalb dieser Organe untersucht werden. Das Recht und dessen Umfang bzw die Pflicht des Schuldners einer Information, diese unter Umständen gegenüber dem Gläubiger dieser Information geheim

---

<sup>36</sup> *Schmidt-Pachinger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 130 Rz 2.*

<sup>37</sup> *Kalss/Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 96 Rz 2.*

<sup>38</sup> *Kalss/Gruber in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 96 Rz 51.*

<sup>39</sup> *Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG II<sup>5</sup> § 95 - 97 AktG Rz 62.*

<sup>40</sup> Siehe Punkt 2.5.

<sup>41</sup> Vgl *Kalss, Auskunftsrechte und –pflichten für Vorstand und Aufsichtsrat im Konzern, GesRZ 2010, 137 (140).*

zu halten oder zu verweigern, soll dabei jeweils im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus sollen allfällige Lücken und Defizite des Aktiengesetzes in Bezug auf den Informationsfluss zwischen den Organen aufgezeigt und mögliche Lösungsansätze entwickelt werden.

#### 4. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis (Grobgliederung)

<b>Kapitel I</b>	<b>Einleitung</b>
1.	Problemstellung
2.	Gang der Untersuchung
<b>Kapitel II</b>	<b>Informationsfluss zwischen Vorstand und Unternehmen</b>
1.	Allgemeines zum Informationsfluss zwischen Vorstand und Unternehmen
2.	Das unternehmensinterne Kontrollsystem
<b>Kapitel III</b>	<b>Der Informationsaustausch im Vorstand</b>
1.	Allgemeines zum Informationsaustausch im Vorstand
2.	Die Resortverteilung im Vorstandskollegium
3.	Die Pflicht zur Information der anderen Mitglieder
4.	Verschwiegenheitspflicht und Auskunftsverweigerung
5.	Sondersituationen
<b>Kapitel IV</b>	<b>Das Verhältnis des Vorstands zum Aufsichtsrat</b>
1.	Allgemeines zu den Berichtspflichten des Vorstands
2.	Jahres- und Quartalsberichte
3.	Sonderberichte
4.	Vorlageberichte
5.	Anforderungsberichte
6.	Verschwiegenheitspflicht und Auskunftsverweigerung
7.	Sondersituationen
<b>Kapitel V</b>	<b>Der Informationsaustausch im Aufsichtsrat</b>
1.	Allgemeines zum Informationsaustausch im Aufsichtsrat
2.	Der Aufsichtsratsvorsitzende als Informationsvermittler
3.	Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsratsvorsitzenden
<b>Kapitel VI</b>	<b>Informationspflichten des Vorstands gegenüber den Aktionären</b>
1.	Allgemeines zur Informationspflicht gegenüber den Aktionären
2.	Jahresabschluss und Lagebericht
3.	Die Auskunftspflicht des Vorstands
4.	Die Verschwiegenheitspflicht des Vorstands
5.	Das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands

6. Informationserlangung durch Bestellung eines Sonderprüfers?
- Kapitel VII Informationspflichten des Aufsichtsrats gegenüber den Aktionären**
1. Allgemeines zur Informationspflicht des Aufsichtsrates gegenüber den Aktionären
  2. Der Bericht des Aufsichtsrats
  3. Die ergänzende Auskunftspflicht des Aufsichtsrats bzw Fragerecht des Aktionärs
  4. Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrats
  5. Das Auskunftsverweigerungsrecht des Aufsichtsrats
- Kapitel VII Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

## 5. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Achatz/Jabornegg/Karollus*, Aktuelle Probleme im Grenzbereich von Arbeits-, Unternehmens- und Steuerrecht (1998)
- Althuber/Schopper*, Handbuch Unternehmenskauf und Due Diligence, 2. Auflage (2015)
- Barth*, Wissenszurechnung von Aufsichtsratswissen, GesRZ 2016, 319
- Baum*, Die Wissenszurechnung (1999)
- Büchele/Mildner/Murschitz/Roth/Wörle*, Corporate Governance in Österreich und Deutschland (2006)
- Buck*, Wissen und juristische Person (2001)
- Dedeyan*, Regulierung der Unternehmenskommunikation (2015)
- Dellinger/Schellner*, Aufsichtsratsinterne Information und ihre Verweigerung am Beispiel von Managerdienstverträgen, in FS Nowotny (2015) 245
- Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage (2012)
- Endl/Zumbo*, Der Aufsichtsratsvorsitzende – Erster unter Gleichen, in FS Notowtny (2015) 285
- Ettmayer/Sauer*, Informationsrecht und Informationspflicht bei Due-Diligence-Prüfungen, GesRZ 2017, 20
- Feltl*, Der Vorstandsvorsitzende der Aktiengesellschaft, wbl 2011, 229
- Feltl*, Ressortverteilung und Überwachungspflichten zwischen Vorstandsmitgliedern, ARaktuell 2010 H2, 10
- Fleischer*, Zur Leitungsaufgabe des Vorstands im Aktienrecht, ZIP 2003, 1
- Frotz/Dellinger/Stockenhuber*, Das neugierige Aufsichtsratsmitglied, GesRZ 1993, 181
- Goette/Habersack/Kalss* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Auflage (2014)
- Gruber/Auer*, Die Verschwiegenheitspflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer nicht börsennotierten AG, GesRZ 2013, 113
- Hauschka/Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance, 3. Auflage (2016)
- I. Welser*, Aufsichtsräte im Spannungsfeld von Verschwiegenheits- und Offenlegungspflichten, in FS Jud (2012) 745
- Jabornegg/Strasser*, Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Auflage (2011)
- Kalss*, Auskunftsrechte und –pflichten für Vorstand und Aufsichtsrat im Konzern, GesRZ 2017, 137

*Kalss*, Geheimnisschutz-Datenschutz-Informationsschutz im Gesellschaftsrecht, in Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (2008) 237

*Kalss/Burger/Eckert* (Hrsg), Die Entwicklung des österreichischen Aktienrechts (2002)

*Kalss/Frotz/Schörghofer* (Hrsg), Handbuch für den Vorstand (2017)

*Kalss/Kunz* (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat, 2. Auflage (2016)

*Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht, 2. Auflage (2017)

*Koch*, Wissenszurechnung aus dem Aufsichtsrat, ZIP 2015, 1757

*Krejci*, Der neugierige Aufsichtsrat, GesRZ 1993, 2

*Krejci*, Verschwiegenheitspflicht des AG-Vorstandes bei Due Diligence Prüfungen, RdW 1999, 574

*Krejci*, Zur Berichtspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat, in FS Frotz (1993) 370

*Krömker*, Der Anspruch des Paketaktionärs auf Informationsoffenbarung zum Zwecke der Due Diligence, NZG 2003, 418

*Mertens*, Die Information des Erwerbers einer wesentlichen Unternehmensbeteiligung an einer Aktiengesellschaft durch deren Vorstand, AG 1997, 541

Nowotny, Due Diligence und Gesellschaftsrecht, wbl 1998, 145

*Nowotny/Fida*, Kapitalgesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Übernahmerecht, 2. Auflage (2013)

*Ratka/Rauter* (Hrsg), Handbuch Geschäftsführerhaftung, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage (2011)

*Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht, 3., überarbeitete Auflage (2013)

*Rummel/Lukas*, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage (2015)

*Simonishvili/Pendl*, Das Recht des Aufsichtsratsmitglieds auf Aufsichtsratsprotokolle, GES 2014 (104)

*St. Hofmann*, Due Diligence – Möglichkeiten und Grenzen des Managements (2006)

*Treek*, Die Offenbarung von Unternehmensgeheimnissen durch den Vorstand einer Aktiengesellschaft im Rahmen einer Due Diligence, in FS Fikentscher (1998) 435

*U. Torggler*, Zur Verschwiegenheitspflicht entsendeter Aufsichtsratsmitglieder, in FS Torggler (2013) 1215

## 6. Zeitplan

### **Wintersemester 2017/2018**

[sofern im Jänner 2018 möglich]

Einreichen der Dissertationsvereinbarung  
und Anmeldung Thema sowie Betreuer

Seminar im Dissertationsfach zur Vorstel-  
lung und Diskussion des Dissertationsthe-  
mas

### **Sommersemester 2018**

Abfassen der Dissertation

Absolvierung der Pflichtseminare und  
Wahlfächer

### **Wintersemester 2018/2019**

Abfassen der Dissertation

Seminare im Fach Unternehmensrecht und  
Teilnahme an Wahlfächern

### **Sommersemester 2019**

Fertigstellen der Dissertation und Abgabe  
der Dissertation

### **Wintersemester 2019**

Öffentliche Defensio